

Beschlussvorlage Nr. B-110/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 10

Gegenstand:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.06.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten**

Inhalt

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Auslagen
- § 4 a Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses
- § 5 Entstehung der Kosten
- § 6 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage:

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Chemnitz für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
- der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 4 a

Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses beschlossen am 22. Mai 2013, ausgefertigt am 23. Mai 2013, in der vom 13. Oktober 2016 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 41/16 vom 12. Oktober 2016 außer Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
1		Allgemeine Verwaltung	
1	1	Schreibauslagen	
1	1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten - je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektroni- scher Form je Datei	2,50
1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstat- tung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 13 SächsVwKG zu erheben.	
1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Ab- schrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Mel- debehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt, das Stadtarchiv oder das Schulamt je Beglaubigung	5,00 Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und der- gleichen gleichzeitig be- glaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Ge- bühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.
1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Be- scheinigungen, wenn nicht durch andere Ta- rifstellen festgesetzt	11,70
1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,90 bis 50,80
1	5	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktio- nen, Auszüge	
1	5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind	52,60 bis 104,80
1	5.2	Akteneinsicht und Auszüge das Bauaktenar- chiv betreffend	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
1	5.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangener Viertelstunde (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.)	10,20
1	5.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	10,20
1	5.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	20,50
1	5.2.4	Anfertigung von Reproduktionen in einer Auflösung bis 300 dpi und Ausgabe auf Datenträger je angefangene Viertelstunde Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung bzw. das Preisverzeichnis der Verwaltungsdruckerei.	10,20 zzgl. 4,00 EUR Grundgebühr je Auftrag
1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	8,70 bis 21,90
1	7	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 50,80
2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	17,00
2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	17,90
2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	9,60
2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 36,70
2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
2	8	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2	8.1	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 EUR bei Forderungen über 50,00 EUR	5,00 5,00 EUR zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 EUR, maximal 35,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
2	8.2	Vollstreckungsgebühren für Abgaben im öffentlichen Recht	45,00
2	8.3	Gebühren für Amtshilfeersuchen	45,00
2	8.4	Verwertungsgebühr für Pfandsachen	80,00
3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen	
3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	11,70
3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %
3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Villa Esche Parkstraße 58 Felsendome Rabenstein Weg nach dem Kalkwerk 4 Wasserschloss Klaffenbach Wasserschlossweg 8 Historische Straßenbahn Zwickauer Straße 164 Kapellchen Zeisigwald Forststraße 100 Schlosshotel Rabenstein Thomas-Müntzer-Höhe 14 Rathaus Grüna Chemnitzer Straße 109 Stadion Gellertstraße 25	17,10 36,40 22,30 22,40 11,90 24,10 43,00 27,70
4		Schule und Kultur	
4	1	gelöscht	
5		Soziales, Jugend und Kultur	
5	1	gelöscht	
6		Bauwesen	
6	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz	44,30 bis 88,40
6	2	Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	
6	2.1	nach Baugesetzbuch	59,10 bis 137,30

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	2.2	nach § 40 des SächsStrG	27,30 bis 81,90
6	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	79,40
6	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
6	4.1	Gelöscht	
6	4.2	Erteilung oder Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
6	4.2.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	15,80
6	4.2.2	Inhaber Chemnitzpass	7,90
6	4.2.3	§ 27 Abs. 3 und 4 WoFG (Härtefall)	26,80
6	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	21,90 bis 218,50
6	6	Genehmigung einer Überfahrt	142,80 bis 285,60
6	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	
6	7.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	83,40 bis 158,80
6	7.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	32,30
6	8	gelöscht	
6	9	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	49,80
6	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	75,30
6	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	17,70
6	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen, je Stunde	63,00
6	13	Gutachterausschuss	
6	13.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte	
6	13.1.1	schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30,00 je Richtwert
6	13.1.2	digitale Datenabgabe Richtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
6	13.1.3	Abgabe der Richtwertkarte z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei	250 % von Tarifstelle 6.13.2.1
6	13.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)	
6	13.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	75,00
6	13.2.2	gelöscht	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	13.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	37,50
6	13.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
6	13.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	65,00
6	13.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.3.1
6	13.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
6	13.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis 5 Kauffälle je 20,00 je weiteren Kauffall 10,00 mindestens 40,00
6	13.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde
6	13.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft
6	13.6	Erstattung von Gutachten	
6	13.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6	13.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 1.200,00
6	13.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
6	13.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
6	13.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
6	13.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
6	13.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
6	13.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
6	13.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
	Anmerkungen:		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
	(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.	
	(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(4)	In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.	
	(5)	Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	
	(6)	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
	(7)	Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.	
	(8)	Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
6	13.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500,00
6	13.6.3	gelöscht	
6	13.6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstelle 6.13.6.2 erfasst	1.500,00
6	13.7	sonstige Amtshandlungen	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	13.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 90,00
6	13.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
6	14	Erstellen einer Farbtonkarte Mehrfertigung von Farbtonkarten	126,30 bis 189,30 63,30
7		Öffentliche Einrichtung	
7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	30,00 bis 942,20
7	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf- grund einer Satzung	26,00 bis 942,10
7	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2 oder 6	30,00 bis 942,20
7	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	51,50 bis 508,90
7	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmä- ßigen Verpflichtung	54,60 bis 512,00
7	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benut- zung sowie deren Änderungen bzw. nach- trägliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	30,00
7	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung	51,50 bis 508,90

Begründung:

Für die mit Beschluss B-109/2013 des Stadtrates beschlossene Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Fassung der 3. Änderung vom 28.09.2016 ist eine Aktualisierung der Satzung und der Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung“ notwendig.

Das Kommunale Kostenverzeichnis ist für die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz Grundlage zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Die Bezahlung kann per Überweisung, durch Barkassierung über Handkasse oder über Kassenautomaten erfolgen. Die Kosten werden aufgrund der Praktikabilität auf volle 10 Cent gerundet. Ausnahmen von der genannten Rundungsregelung bilden Beträge, die in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen festgelegt wurden.

Barkassierung begründet keine Rundung auf volle Euro.

Die Überarbeitung der Satzung einschließlich der Anlage ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Grundlegende Änderung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) ist am 27. April 2019 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuregelungen sind:

- Soweit Kommunen Weisungsaufgaben vollziehen (§ 2 Abs. 3 SächsGemO), sind wie bisher auch das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) und das Sächsische Kostenverzeichnis unmittelbar anzuwenden (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG).
 - Soweit Selbstverwaltungsaufgaben, d. h. weisungsfreie Angelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben, § 2 Abs. 2 SächsGemO, und freiwillige Aufgaben) wahrgenommen werden, ist entscheidende Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nunmehr der neue § 8a SächsKAG (bisher § 25 SächsVwKG a. F.)
Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG sind wie bisher die wesentlichen Regelungen des SächsVwKG entsprechend anzuwenden.
Rechtsgrundlage für die Verwaltungskostenerhebung ist hierbei wie bisher auch eine Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).
 - Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro (bisher 5,00 Euro); im Sächsischen Kostenverzeichnis können für einzelne Leistungen abweichende Regelungen getroffen werden (§ 5 SächsVwKG). § 8a Abs. 2 SächsKAG verweist allerdings nicht auf diese Regelung, so dass in kommunalen Verwaltungskostensatzungen grundsätzlich von § 5 SächsVwKG abweichende Regelungen zur Mindestgebühr getroffen werden können.
 - Die persönliche Gebührenfreiheit für kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts (aber auch für alle anderen befreiten Körperschaften des öffentlichen Rechts) wird deutlich erweitert.
- Der Satzungstitel wurde angepasst, da Verwaltungskosten nicht nur für Amtshandlungen sondern auch für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten erhoben werden können.

Veränderte Arbeitsplatzkosten

Durch die Aktualisierung der Dienstanweisung 1008 anhand der durchschnittlichen Personalkosten der Stadtverwaltung Chemnitz des Jahres 2019 und der KGSt-Materialien war eine Neukalkulation aller angesetzten Arbeitsplatzkosten in den Tarifstellen notwendig.

Aufnahme einer Ausnahme von der Kostenpflicht in § 1 der Verwaltungskostensatzung:

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung wurde neu in die Verwaltungskostensatzung unter § 1 Abs. 2 aufgenommen, um die kostenfreie Erstellung von Bescheiden im Einzelfall zu ermöglichen. Hin-

tergrund für diese Änderung ist, dass in Bezug auf die Sondernutzungssatzung bisher für Bescheide, welche keine Erhebung von Sondernutzungsgebühren vorsah, dennoch Verwaltungsgebühren für die Bescheiderstellung gemäß der Verwaltungskostensatzung erhoben werden mussten. Es soll jedoch für diese Fälle eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Neuaufnahme von Tarifstellen

Die Tarifgruppe 1, Tarifstelle 5 - Akteneinsicht, Auszüge wurde untergliedert. Die Tarifgruppe 1, Tarifstelle 5.1 beinhaltet die allgemeine Akteneinsicht, Auszüge und die Tarifgruppe 1, Tarifstelle 5.2 das Bauaktenarchiv betreffend, damit erfolgt eine adäquatere Abbildung der Leistung des Stadtarchivs und hier insbesondere des Bauaktenarchivs.

Die Tarifgruppe 1, Tarifnummer 7 wurde neu aufgenommen und gilt für Entscheidungen über erfolglos gebliebene Rechtsbehelfe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG, sofern für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen ist. Hintergrund für die Aufnahme ist, dass seitens des Verwaltungsgerichtes anlässlich eines Rechtsstreites beanstandet wurde, dass die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen zu Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG enthält.

Die Tarifgruppe 2, Tarifstelle 8 – Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren wird mit 4 untergliederten Tarifstellen neu aufgenommen. Durch das Sächsische Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) wurde § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SächsVwVG („§ 25 SächsVwKG findet keine Anwendung“) ersatzlos gestrichen. Dieser Halbsatz regelte, dass abweichend zum § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen a. F. für die Erhebung von Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen in weisungsfreien Angelegenheiten nicht das kommunale Satzungsrecht, sondern – so wie im Bereich der Weisungsaufgaben – das Sächsische Verwaltungskostengesetz und das Sächsische Kostenverzeichnis anzuwenden waren. Die Regelung des § 25 SächsVwKG a. F. wurde durch das Sächsische Verwaltungskostenneuordnungsgesetz in § 8a SächsKAG überführt. Eine dem § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SächsVwVG a. F. entsprechende Regelung wurde nicht aufgenommen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen in weisungsfreien Angelegenheiten ist daher nunmehr die kommunale Verwaltungskostensatzung einschließlich des kommunalen Kostenverzeichnisses.

Die Tarifgruppe 6, Tarifstelle 2 - Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes - wurde zweckmäßiger Weise nochmals in zwei Untertarifstellen geteilt. Zum einen in die Tarifstelle 2.1 – nach Baugesetzbuch und die Tarifstelle 2.2 – nach § 40 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG).

Löschen von Tarifstellen

Bezüglich der Tarifstelle 6.4 wurde die Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (bisher Tarifstelle 6.4.1) mit in die Tarifstellen 6.4.2.1 und 6.4.2.3 aufgrund der gleichen Gebührenhöhe integriert.

Die Tarifstelle 6.8 „Negativzeugnis gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) entfällt, da diese Tarifstelle in der Vergangenheit nicht genutzt wurde.

Überführung von Tarifstellen aus der Entgeltordnung in die Verwaltungskostensatzung

Die Tarifstelle 6.14 – Erstellen einer Farbtonkarte/Mehrfertigung von Farbtonkarten - wurde neu in die Verwaltungskostensatzung aufgenommen. Derzeit ist diese Bestandteil der Entgeltordnung. Der Aufnahme dieser Leistung in die Verwaltungskostensatzung liegt eine Forderung aus einem denkmalschutzrechtlichen Bescheid zu Grunde, welche im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz verlangt wird.

Anpassung der Leistungen des Gutachterausschusses an die sachsenweiten Regelungen

Die Leistungen des Gutachterausschusses wurden in die Neufassung der Verwaltungskostensatzung, welche im Mai 2013 beschlossen wurde, neu aufgenommen. Grund dafür war die Änderung

des Bestellungsrechts für die Gutachterausschüsse, wonach die bisher als staatliche Behörden agierenden Gutachterausschüsse kommunalisiert wurden und die Erhebung von Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses innerhalb einer kommunalen Satzung zu regeln war. Im Jahr 2016 wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse die alten Regelungen aktualisiert. Ein weiteres Ergebnis aus der Arbeitsgruppe war, dass es Ziel sein sollte und muss, dass die erhobenen Gebühren sachsenweit weiterhin identisch sind. Diese Anpassung soll nunmehr in der Neufassung der Verwaltungskostensatzung erfolgen.

Zwei Tarifstellen den Gutachterausschuss betreffend werden ersatzlos gestrichen. Das betrifft die Tarifgruppe 13, Tarifstelle 13.2.2 – Richtwertkarten älterer Jahrgänge und die Tarifgruppe 13, Tarifstelle 13.6.3 – Erstattung von Gutachten über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV. Diese Tarifstellen werden nicht mehr benötigt.

Hinweis: Die Stadt Chemnitz wird infolge der Einführung des § 2 b UStG umsatzsteuerlich nicht nur wie bisher im Rahmen ihrer sogenannten Betriebe gewerblicher Art, der Forstwirtschaft und der Tätigkeiten des Liegenschaftskatasters unternehmerisch tätig, sondern grundsätzlich mit allen Leistungen, die sie gegen Entgelt ausübt. Insofern sind auch die Leistungen der Verwaltungskostensatzung dahingehend genau zu betrachten. Das Umsatzsteuerrecht sieht hierfür einen Übergangszeitraum bis gegenwärtig maximal Ende 2020 vor. Vorbehaltlich des vollständigen und abschließenden Prüfungsergebnisses der Einzelleistungen bestehen umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten bei Beglaubigungen (Tarifgruppe 1, Nr. 2) und bei bestimmten Leistungen des Gutachterausschusses (Tarifgruppe 6, Nr. 13).

Bezüglich der noch zu realisierenden Umsetzung des Systemwechsels in der Umsatzsteuer sind bei den zukünftig von der Umsatzsteuerpflicht betroffenen Leistungen Nettogebühren zu kalkulieren und gegebenenfalls weitere Leistungen aus der privatrechtlichen Entgeltordnung in die Verwaltungskostensatzung zu integrieren. Sofern eine Umsetzung bis zum 31.12.2020 erfolgen muss, wird eine Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Gültigkeit ab 01.01.2021 vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Berechnung der Arbeitsplatzkosten
- Anlage 4: Kalkulation
- Anlage 5: Darstellung der Neufassung im Vergleich zur Satzung vom 22.05.2013 (3. Änderung vom 28.09.2016)